

# Allgemeine Montagebedingungen

## 1. Geltungsbereich

**1.1** Die nachfolgenden Montagebedingungen gelten für alle von META durchgeführten Montagen, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde („AMB“).

Dabei bedürfen Nebenabreden und Änderungen der Schriftform. Entgegenstehenden Montagebedingungen wird widersprochen.

**1.2** Behördliche Genehmigungen und Auflagen, auch wenn sie unsere Lieferung betreffen, fallen nicht in unseren Verantwortungsbereich. Die Anlage wurde von uns gemäß den Anforderungen des Bestellers konzipiert.

**1.3** Die Montage umfasst den kompletten Aufbau der Regale sowie das Verdübeln und Ausrichten gemäß den Zeichnungen und Materialliste.

## 2. Leistungen

**2.1** Die Montageleistung erstreckt sich auf die Aufstellung der von META gelieferten Anlage und/oder die Unterweisung der vom Auftraggeber näher bezeichneten Personen.

**2.2** Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der Montage erforderlich werden, dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung ausgeführt werden.

**2.3** META ist berechtigt, dritte Firmen mit der Durchführung der Montagearbeiten ganz oder teilweise zu beauftragen.

**2.4** Das Abladen und Einbringen vom LKW bis zum Montageort ist nicht im Montagepreis enthalten, kann aber von uns, gegen Kostenerstattung, übernommen werden.

**2.5** Die Aufstellung der Anlage wird nach den Zeichnungen bzw. nach den Aufstellplänen vorgenommen. Änderungen gegenüber den getroffenen Vereinbarungen bzw. Übernahme von Arbeiten, die nicht zu dem Montageteil gehören, sind vor Arbeitsbeginn mit uns durchzusprechen und uns gesondert in Auftrag zu geben.

## 3. Montagekosten

**3.1** Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die zur vertraglichen Leistung gehören. Die Montage wird dabei grundsätzlich nach unseren jeweiligen Sätzen nach Zeitberechnung pro Mannstunde zuzüglich Km-Geld/Diäten pro Monteur und Übernachtung berechnet, soweit nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart wurde.

**3.2** Der vereinbarte Montagepreis gilt nicht:

**3.2.1** bei Konstruktionsänderungen nach Vertragsschluss.

**3.2.2** bei Abweichungen von den zur Verfügung gestellten Unterlagen.

**3.2.3** bei unebenen Fußböden.

**3.2.4** bei nicht armierungsfreiem Einbringen der Bohrung bis mindestens 140 mm.

**3.2.5** wenn der Boden magnesithaltig ist, und dies uns nicht im Vorfeld unaufgefordert mitgeteilt wurde.

**3.2.6** wenn die Bodenqualität für die jeweilige Montage nicht entsprechend ist.

**3.2.7** wenn in der Bodenplatte Heizschlangen einer Fußbodenheizung verlegt sind, darüber keine Verlegepläne vorliegen und eine unzureichende Tiefe vorliegt.

**3.2.8** die Bodenplatte die Punktlasten durch die Regalstützen, gemäß Lastanforderungen des Kunden, nicht

aufnehmen kann. Der Nachweis über die Tragfähigkeit des Bodens ist bauseits zu führen.

**3.2.9** wenn Verzögerungen eintreten, weil die Räumlichkeiten vom Besteller nicht oder unvollkommen vorbereitet worden sind.

**3.2.10** bei bauseits bedingten Erschwernissen der Montageausführung.

Für die META dadurch entstehenden Mehraufwendungen haftet der Besteller, diese werden gesondert in Rechnung gestellt.

Hinsichtlich der Unebenheiten von Fußböden wurde bei der Preiskalkulation durch META Ausgleichsmaterial für +/- 10 mm berücksichtigt. Über das vorgenannte Maß hinausgehende Boden-unebenheiten werden ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt.

**3.3** In dem Montagepreis nicht enthalten sind:

**3.3.1** alle Arbeitszeiten, die durch das Abladen und den Materialtransport im Betrieb des Bestellers entstehen.

**3.3.2** alle Wartezeiten.

**3.3.3** alle Hilfsmaterialien, soweit diese nicht zum Lieferumfang von META gehören.

**3.3.4** alle notwendigen Maurer- und Stemmarbeiten sowie das Verlegen von installationstechnischen Leitungen.

Für die META dadurch entstehenden Mehraufwendungen haftet der Besteller und diese werden in allen Fällen gesondert berechnet.

Dies gilt auch dann, wenn ansonsten ein Festpreis vereinbart wurde.

**3.4** Der vereinbarte Betrag versteht sich ohne Umsatzsteuer, die META in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist.

**3.5** Die Regelarbeitszeit des Montagepersonals richtet sich nach den betrieblichen Gegebenheiten am Montageort.

Eine tägliche Arbeitszeit von 10 Stunden sind durch den Besteller sicherzustellen.

**3.6** Tritt eine von uns nicht zu vertretende Verzögerung des Termins für den Beginn der Montage später als 48 Stunden nach Zusendung der Terminbestätigung oder eine Montageunterbrechung sowie bauseits verursachte Wartezeiten ein, gehen alle dadurch verursachten Kosten einschließlich der zusätzlichen An- und Abreise der Monteure im Stundensatz zuzüglich Km-Geld, Übernachtungskosten u.a. sowie die Vorhaltekosten und weitere dadurch verursachte Schäden zu Ihren Lasten.

**3.7** Die Termin- und Preiskalkulationen haben nur dann Gültigkeit, wenn die Festpreisbedingungen vom Kunden erfüllt werden.

Nicht vereinbarte Überprüfungen von Anschlussgeräten fallen nicht in unseren Verantwortungsbereich.

Die Montage wird im Rahmen der normalen Arbeitszeit durchgeführt.

Sollten kundenseitig Über-, Sonn- oder Feiertagsstunden gewünscht werden, so werden die Zuschläge hierfür gemäß den geltenden Tarifbestimmungen gesondert in Rechnung gestellt.

Eine durchgehende Montage muss gewährleistet sein.

**3.8** Sollten die oben angeführten Voraussetzungen nicht gegeben sein, so müssen wir den Mehraufwand für diese Arbeiten gesondert in Regie mit EURO 55,00 je Mann / je Stunde in Rechnung stellen, (zusätzliche Anfahrten und Nächtigungen sind jeweils gesondert abzuklären).

Führt das Montagepersonal/Service-Techniker während der Montage Nebenleistungen (z.B. Koordination, Anleitungen, Weisungen, Einschulung, Teilnahme an Besprechungen, Transportarbeiten etc.) durch, hat der Besteller/Kunde dies gemäß diesen AMB zu vergüten.

## 4. Technische Hilfeleistung des Bestellers

**4.1** Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet. Die Hilfeleistung soll gewährleisten, dass die Montage sofort nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden/Besteller durchgeführt werden kann. Sollte sich der Montagebeginn ohne unser Verschulden verzögern, werden die anfallenden Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt, ebenso Wartezeiten durch verspäteten Baufortschritt.

Die Hilfeleistung erstreckt sich generell auf den Schutz von Personen am Montageplatz, ordnungsgemäße Arbeitsbedingungen, Zurverfügungstellung von Hilfsmitteln, Einhaltung sämtlicher Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitnehmerschutzvorschriften und behördlichen Auflagen.

Die Hilfestellung erstreckt sich insbesondere auf:

**4.1.1** die Bereitstellung geeigneter und verschleißbarer Räume sowie angemessener sanitärer Einrichtungen für die Monteure.

**4.1.2** die Zurverfügungstellung von Heizung (Mindestraumtemperatur 5° C), Beleuchtung, Wasser und Energie mit den erforderlichen Anschlüssen (Baustrom 220V) zur Montage.

**4.1.3** der Aufstellplatz muss überdacht, freigeräumt, trocken und besenrein sein.

**4.1.4** die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen, beispielsweise für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen.

**4.1.5** sowie ausreichend große Gebäudeöffnungen zum Einbringen der Bauteile.

Das Langgut muss mit einem Stapler vom LKW bis an den Montageort gefahren werden können.

Zusätzlich zur Aufstellfläche muss eine Fläche für die Lagerung der Materialien und das Verschrauben der Rahmen vorhanden sein.

**4.1.6** andere Gewerke müssen die UVV-Bestimmungen einhalten und die Aufstellflächen räumen.

**4.1.7** der Besteller hat dafür zu sorgen, dass die Anfahrtswege zum Aufstellplatz für LKW (Sattelaufleger) mit einem Gewicht von 40 t befahrbar sind und dass der Fußboden vollständig fertiggestellt und belastbar ist. Bei Neubauten müssen im Montageraum Türen und Fenster eingesetzt sein. Der Besteller ist weiter für den Transport der gelieferten Ware an den Montageplatz, den Schutz der Montageteile und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art zuständig und hat für die Reinigung Sorge zu tragen.

**4.1.8** Der Auftraggeber erteilt gemäß den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften die Genehmigung für notwendige Schweiß-, Schneid- und Trennarbeiten und deren Absicherung. Für ausreichende Ausleuchtung des Montagebereiches mit ca. 200 Lux wird kundenseitig gesorgt.

**4.1.9** Der Montagefestpreis bezieht sich auf eine Montage bei normaler Raumtemperatur.

Bei einer Montage im Kühlhaus wird ein Kühlhauszuschlag berechnet, welcher vor Montagebeginn bzw. Auftragsvergabe anzufragen ist. Dem Montageteam wird in diesem Fall die Kühlhauskleidung vom Kunden zur Verfügung gestellt.

## Allgemeine Montagebedingungen

**4.1.10** Abstellung von Hilfskräften sofern dies der Servicetechniker für notwendig hält sowie die Abstellung eines Dolmetschers wenn dies der Servicetechniker für notwendig hält.

**4.2** Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist META berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen.

**4.3** Die Bereitstellung eines oder mehrerer Stapler (Hubhöhe entspricht der letzten Holmebene und/oder Oberkante Gangebene) inkl. der erforderlichen Betriebsstoffe und Hubwagen für das Abladen und über den gesamten Montagezeitraum muss bauseits gewährleistet werden.

Die Tragkraft des Staplers sollte mindestens 2 to (für das Entladen) betragen. Eine ausreichende Gabellänge, mindestens 1,10 m, muss vorhanden sein.

**4.4** Eine oder mehrere Hubarbeitsbühnen werden kostenlos durch den Besteller gestellt, um die Montage bei Anlagen ab einer Höhe von 5 Meter ungehindert durchführen zu können.

**4.5** Alle aus der Missachtung der Mitwirkungspflichten verursachten Kosten trägt der Besteller/Kunde.

### 5. Montagefrist, Gefahrtragung

**5.1** Eine Montagefrist ist nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller bereit ist.

**5.2** Verzögert sich die Montage durch Fälle Höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Terrorismus, bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte, Pandemien etc.) bzw. nicht von META zu vertretenden Stehzeiten tritt eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein.

Dauert ein Fall höherer Gewalt länger als drei Monate ist META berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen, ohne dass der Kunde/Besteller aus diesem Grund Ansprüche (insbesondere Schadenersatzansprüche) geltend machen kann.

### 6. Abnahme

**6.1** Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat. Der Besteller/Kunde hat dann unverzüglich alle Leistungen zu kontrollieren und abzunehmen.

Eine erfolgreiche Montage gilt gleichzeitig als Abnahme, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Der Besteller/Kunde ist nur berechtigt die Abnahme zu verweigern wegen nicht geringfügiger Abweichung von der geschuldeten Leistung zu verweigern.

Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.

**6.2** Hat META dem Besteller die Beendigung der Montage angezeigt und ist der Besteller in Folge dessen zur Abnahme verpflichtet, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 7 Tagen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt, wenn

# META

Besteller nicht schriftlich widerspricht.

**6.3** Mit der Abnahme entfällt die Haftung von META für solche Mängel, die dem Besteller bei der Abnahme bekannt sind, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat. Dasselbe gilt auch für Mängel, die dem Besteller bei der Abnahme erkennbar waren.

**6.4** Eine Benutzung der Anlage, auch teilweise, vor Abnahme ist einer Abnahme gleichzusetzen.

**6.5** Der Gefahrenübergang auf den Besteller/Kunden erfolgt bereits mit dem Beginn der Erbringung der (Teil-) Leistung durch uns.

### 7. Gewährleistung

**7.1** Der Besteller hat einen festgestellten Mangel unverzüglich META anzuzeigen. Die Haftung von META besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, den META nicht zu vertreten hat.

**7.2** Die Ansprüche des Bestellers wegen Mängel an der Montageleistung verjähren, in einem Jahr. Die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten jedoch, soweit es um die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geht, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von META beruhen beziehungsweise soweit es um die Haftung für sonstige Schäden geht, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von META oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von META beruhen.

**7.3** Bei etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung von META vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung von META für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei META sofort zu verständigen ist, oder wenn META nach Ablauf einer durch den Besteller zur Nacherfüllung gesetzten angemessenen Frist mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von META Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

### 8. Sonstige Haftung von META, Haftungsausschluss

**8.1** Wird bei der Montage ein von META geliefertes Montagegerät durch Verschulden von META beschädigt, so hat diese es nach ihrer Wahl auf ihre Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern.

**8.2** Wenn durch Verschulden von META der montierte Gegenstand vom Besteller in Folge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen oder Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen, insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung der montierten Gegenstände, nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen des §§ 7 und 8 Abs. 1 und 3 entsprechend.

**8.3** Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind über die vorstehende Regelung hinausgehende Ansprüche des Kunden – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. META haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind; insbesondere haftet META nicht für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden des Kunden. Soweit unsere vertragliche Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, ein Personenschaden vorliegt oder ein Schaden-ersatzanspruch nach dem Produkthaftungsgesetz besteht. Dasselbe gilt, soweit META eine der Haftungsbeschränkung entgegenstehende Garantie für die Beschaffenheit der vertraglichen Leistung übernommen hat.

Darüber hinaus haftet META nur im Rahmen der bei ihr bestehenden Versicherungsdeckung, soweit META gegen den aufgetretenen Schaden versichert ist und aufschiebend bedingt durch die Versicherungsleistung.

Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung von META ausgeschlossen

### 9. Ersatzleistungen des Bestellers

Werden ohne Verschulden von META die von ihr gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

### 10. Sonstiges

Alle Beschädigungen an unserer Anlage durch andere Gewerke und den Kunden gehen zu Lasten des Kunden. Wir verwenden für die Verpackung der Regalbauteile ausschließlich recyclebare Materialien wie z.B. Holz, Stahlbänder und Pappe. Die Entsorgung der Verpackungsmaterialien geht zu Lasten des Auftraggebers. Tauschpaletten sind bei der Anlieferung zu stellen, sollten diese bei der Anlieferung nicht vorhanden sein werden diese gesondert in Rechnung gestellt.

Wir führen Montagearbeiten nur zu den vorstehenden Bedingungen aus, sofern Abweichungen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. Die Zurückhaltung wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannten Gegenansprüche des Bestellers/Auftraggebers ist nicht statthaft, ebenso wird eine Aufrechnung nicht akzeptiert. Bedingungen des Bestellers sind auch dann, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen, für uns gegenstandslos.

### 11. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten vereinbaren die Vertragsteile ausdrücklich die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes Wiener Neustadt.